

Vorlage der Spezialkommission 2006/11 Datenschutzgesetz

vom 13. Februar 2007

07-23

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel

I. Zweck, Begriffe und Geltungsbereich

Gliederungstitel

II. Allgemeine Datenschutzbestimmungen

Art. 4 Randtitel, Abs. 2 und Abs. 3

² Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben Grundsätze zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

³ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein.

⁴ Die bearbeiteten Daten müssen zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie bearbeitet werden, geeignet und erforderlich sein und dürfen nicht länger bearbeitet werden, als es zur Zweckerreichung erforderlich ist.

⁵ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder der gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 5 lit. b

Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen unzweifelhaft vorausgesetzt werden darf.

Art. 5a

Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) der Inhaber der Datensammlung;
- b) der Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

³ Wenn Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, hat deren Information im Falle der Aufbewahrung der Daten oder vor einer beabsichtigten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a) die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist oder
- b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist oder
- c) überwiegende öffentliche Interessen der Information entgegenstehen, solange diese bestehen.

Art. 11a

e) Bekanntgabe an europäische Staaten

Für die Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Stellen der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten neben dem übergeordneten Recht und dem Staatsvertragsrecht die Bestimmungen gemäss Art. 8 ff. sinngemäss.

Art. 11b

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten unter Vorbehalt von Art. 8 ff. nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Zusatzprotokolles des Europarates vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gewährleisten.

f) Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten

² Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die für die Datenübermittlung von Bedeutung sind.

³ Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b) die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c) die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.

⁴ Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, dass sie gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen würde oder die Übermittlung der ordre public widerspricht.

⁵ Personendaten können bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende vertragliche Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

Art. 12 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 und Abs. 4

¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, wie die Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet werden, wenn:

Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

c) die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten vorliegt.

³ Bei der Datenbekanntgabe an Dritte ist eine Vereinbarung abzuschliessen. Es kann eine Konventionalstrafe vorgesehen werden für den Fall, dass die Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

⁴ In diesen Fällen finden Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 5 und 8 keine Anwendung.

Art. 16a

Vorabkontrolle

¹ Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, das mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen verbunden sein kann, insbesondere auf Grund der Art und Zweckbestimmung, darf erst eingesetzt oder wesentlich geändert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Risiken nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Massnahmen verhindert werden.

² Diese Bearbeitung ist vorgängig durch die kantonale Aufsichtsstelle zu kontrollieren und genehmigen zu lassen.

Art. 18

Auskunftsrecht;
Grundsatz der
Transparenz
und
Informations-
anspruch

¹ Jede Person hat das Recht, Auskunft über das Vorhandensein einer Datensammlung, ihre Hauptzwecke sowie das verantwortliche öffentliche Organ zu erhalten.

² Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie. Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.

³ Die Auskunft erfolgt in der Regel kostenlos. Sofern mit der Auskunft ein grosser administrativer Aufwand verbunden ist oder in derselben Angelegenheit wiederholt Auskunft verlangt wird, kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.

Art. 23

¹ Der Regierungsrat wählt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Es kann nur aus wichtigen sachlichen Gründen eine Abwahl erfolgen.

³ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit; sie verfügt über ein eigenes Budget.

⁴ Vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen wird das Nähere in einer Verordnung festgelegt.

Art. 25 Abs. 1 lit. d, e, f und g

¹ Die Aufsichtsstelle

d) behandelt Eingaben von betroffenen Personen und gibt Empfehlungen gemäss Art. 26 Abs. 2 ab;

- e) berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind und ist nach eigenem Ermessen berechtigt, diese Stellungnahmen zu veröffentlichen;
- f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgabe mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;
- g) ist kantonales Kontrollorgan bei der bundesrechtlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzgebung¹⁾.

Art. 26

¹ Die Aufsichtsstelle ist befugt, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Untersuchungen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen.

² Stellt die Aufsichtsstelle die Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, so kann sie dem verantwortlichen Organ eine Empfehlung abgeben. Die anzeigende Person ist über das Ergebnis der Untersuchung und über den Inhalt der Empfehlung zu informieren.

³ Das verantwortliche Organ nimmt innert 30 Tagen zur Empfehlung Stellung. Diese ist an keine Form gebunden. Lehnt es die Empfehlung teilweise oder vollständig ab, so kann die Aufsichtsstelle eine Empfehlung in der Form einer begründeten Verfügung erlassen.

⁴ Die Aufsichtsstelle kann zudem

- a) ein vorläufiges Verbot einer Datenverarbeitung anordnen;
- b) die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten anordnen;
- c) dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat über datenschutzrelevante Mängel oder bei Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften Bericht erstatten.

Art. 26a

¹ Gegen Verfügungen gemäss Art. 26 Abs. 3 und Abs. 4 lit. a und b kann vom verantwortlichen Organ beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Rekursentscheide des Regierungsrates kann die Aufsichtsstelle beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 26b

¹ Stellt die Aufsichtsstelle grobe Verletzungen von Datenschutzvorschriften durch ein öffentliches Organ fest, so erhebt sie Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Aufsichtsstelle dies den Strafverfolgungsbehörden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 235.1.

Für die Spezialkommission:

Jürg Tanner (Präsident)

Richard Altorfer
Albert Baumann
Andreas Gnädinger
Susanne Günter
Peter Schaad
Sabine Spross
Gottfried Werner
Nil Yilmaz